

Auszahlungsantrag – Endgültiges Verlassen der Schweiz (ausserhalb EU- & EFTA-Staat)

Hinweis:

Bei der Ausreise in ein Land ausserhalb der EU oder einen Staat ausserhalb der EFTA ist der Bezug des Vorsorgeguthabens nur möglich, wenn in der Schweiz keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen wird und sich der feste Wohnsitz nicht in der Schweiz befindet. Die Auszahlung erfolgt frühestens 5 Tage nach Abmeldetermin.

EU-/EFTA-Staaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Niederlande, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern

Vorsorgenehmer

Kundennummer	Plannummer
Vorname	Name
Zivilstand	Strasse, Nummer
PLZ	Ort
Geburtsdatum	Sozialversicherungsnummer
Telefon-Nr.	E-Mail

Einzureichende Unterlagen

- Kopie Pass/ID des Vorsorgenehmers (mit lesbarer Unterschrift)
- Kopie der Abmeldebestätigung der letzten Wohngemeinde in der Schweiz (Abmeldedatum nicht älter als 12 Monate) oder aktuelle Wohnsitzbestätigung im Ausland (nicht älter als 6 Monate)
- *Falls nicht verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend:*
Personenstandsausweis/amtliche Zivilstandsbestätigung (nicht älter als 1 Monat)
oder
- *Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Person:*
Kopie Pass/ID des Ehepartners/eingetragenen Partners (mit lesbarer Unterschrift)

Ich wohne und arbeite nicht mehr in der Schweiz

Trifft zu

Auslandadresse:

Strasse, Nummer

PLZ, Ort

Domizil/Land

Trifft nicht zu (Auszahlung nicht möglich)

Pensionskasseneinkäufe

Wurden in den letzten 3 Jahren Einkäufe in die berufliche Vorsorge getätigt?

Ja Datum des letzten Einkaufs

Nein

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform (egal welcher Art) aus der Vorsorge bezogen werden (blockierter Teil). Der nicht blockierte Teil kann grundsätzlich in Kapitalform bezogen werden. Dabei ist jedoch die aktuelle steuerbehördliche Praxis zu beachten: Erfolgt innerhalb von drei Jahren nach einem Einkauf ein Kapitalbezug, so wird in der Regel die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs im Rahmen der Einkommensteuer nicht anerkannt. Unter einkommensteuerlichen Gesichtspunkten kann daher ein Kapitalbezug innerhalb von drei Jahren nach einem Einkauf nachteilig sein. Es empfiehlt sich, die steuerlichen Konsequenzen eines Vorbezugs vorgängig mit dem zuständigen Steueramt abzuklären.

Überweisung

Auszahlung ausschliesslich auf ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Konto

Begünstigter

IBAN

Name Bank

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorherigen Angaben sowie der eingereichten Unterlagen. Nach erfolgter Überweisung des gesamten Kapitals wird das Vorsorgekonto/-depot saldiert. Ich erteile der Unabhängigen Freizügigkeitsstiftung Schwyz die Erlaubnis, falls nötig, weitere Abklärungen zu treffen. Ich erteile gleichzeitig den Auftrag, allfällige Wertschriftenanlagen auf den nächstmöglichen Verkaufstermin zu verkaufen. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Unabhängige Freizügigkeitsstiftung Schwyz die Auszahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung melden bzw. die Quellensteuer in Abzug bringen muss.

Ort	Datum	Unterschrift Vorsorgenehmer
-----	-------	-----------------------------

Ort	Datum	Unterschrift Ehepartner/eingetragener Partner
-----	-------	---

Wichtiger Hinweis:

Ab einem Auszahlungsbetrag von CHF 50'000.- ist die Unterschrift des Ehepartners oder des eingetragenen Partners beglaubigen zu lassen. Bitte unterschreiben Sie erst vor Ort, z. B. beim Notariat oder bei der Wohngemeinde.

Beglaubigung der Unterschrift des Ehepartners/eingetragenen Partners durch einen Notar oder eine Urkundsperson:

Ort	Datum	Stempel und Unterschrift Notar/Urkundsperson
-----	-------	--

Formular bitte einsenden an:

Einsendeadresse:

Einsendeadresse:

Verwenden Sie dieses Deckblatt, wenn Sie die Unterlagen in einem Fensterkuvert weitersenden.